

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der KRIWAN Testzentrum GmbH (im folgenden KTZ) mit ihren Auftraggebern geschlossenen Verträgen, soweit darin nicht einzelvertraglich von ihnen abgewichen wird oder öffentlich-rechtliche Regelungen vorgehen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn das KTZ stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Die teilweise Unwirksamkeit dieser AGB läßt dieselbe in ihrem übrigen Bestand unberührt.

2. Termine

Das KTZ verpflichtet sich zur Einhaltung einzelvertraglich vereinbarter Termine. Sollte es wider Erwarten diese Termine und Fristen nicht einhalten können, wird es den Auftraggeber davon verständigen.

Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen können Verzugschäden oder sonstigen Schadenersatz wegen Fristüberschreitung nicht geltend machen.

3. Transportrisiko, Prüfmaterial, Lagerung

Die Risiken und die Kosten, für Fracht und Transport von Prüfmaterial zum und vom KTZ gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten notwendiger Entsorgungsmaßnahmen von Prüfmaterial werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zerstörtes oder in sonstiger Weise wertlos gewordenes Prüfmaterial unterliegt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der freien Verfügung des KTZ. Nicht zerstörtes Prüfmaterial wird nach Abschluß der Prüfung max. 4 Wochen lang durch das KTZ verwahrt. Wird eine längere Aufbewahrung gewünscht, erhebt das KTZ eine angemessene Lagergebühr. Während der Aufbewahrung haftet das KTZ nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Diese Zustimmung gilt für jeden neuen Auftrag als gegeben, solange der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht.

4. Veröffentlichungsbefugnis

Die Veröffentlichung und Verwendung der Prüfergebnisse und Gutachten ist ausschließlich dem Auftraggeber und diesem nur im ungekürzten Originalwortlaut und in der Originalgestaltung gestattet. Dies gilt auch für vertraglich eingeräumte Markenführung. Abgewandelte Darstellungen, die über eine bloße Maßstabsänderung hinausgehen, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des KTZ. Bei Verstößen hiergegen ist das KTZ zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches in Höhe von 40 % der vereinbarten Vergütung ohne Einzelnachweis berechtigt. Ein weitergehender Ersatzanspruch bleibt vorbehalten.

5. Vertraulichkeit

5.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

5.2 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

5.3 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,

b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist oder der KTZ aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, Prüfberichte und Dokumentationen an Behörden oder an im Rahmen der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weiterzugeben,

c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

5.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

5.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder

c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder

d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.

5.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. KTZ ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit seiner Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu seinen Akten zu nehmen.

5.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

6. Gewährleistung, Mängelbeseitigung

Das KTZ erbringt seine Leistungen durch eigene Fachleute oder sorgfältig ausgewählte und überwachte Unterauftragnehmer. In jedem Fall führt es seine Leistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Für die Mängelbeseitigung gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass Wandelung oder Minderung erst nach dem Fehlschlagen des Versuchs des KTZ zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verlangt werden kann.

7. Haftung

Für entgangenen Gewinn haftet das KTZ nicht. Schadenersatz wird für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1% bzw. auf insgesamt 10% der Auftragssumme beschränkt. Schadenersatz statt der Leistung wird auf 10% der Auftragssumme begrenzt. Soweit das KTZ zum Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt

sich diese Verpflichtung stets auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, das KTZ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zu vertreten hat oder für Körperschäden an Leib, Leben und Gesundheit oder wenn nach geltendem Recht zwingend zu haften ist. Ansprüche wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, verfahren in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte. Ansprüche wegen fahrlässig unterlassener Aufklärung über negative Sacheigenschaften von KTZ-Produkten sind, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen.

Die gesetzliche Haftung vom KTZ nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Haftung vom KTZ für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

8. Abnahme

8.1 KTZ kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.

8.2 Die Leistungen des KTZ gelten als abgenommen im werkvertraglichen Sinn, wenn sie nicht spätestens 10 Tage nach ihrer Übergabe an den Auftraggeber von diesem schriftlich, unter Angabe des Grundes, gerügt werden.

9. Preisänderungen

Änderungen der Preise, insbesondere aufgrund einer Neuauflage der vereinbarten Preisliste des KTZ werden berücksichtigt

Bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen: mit Inkrafttreten der Preisliste.

10. Fälligkeit, Zahlungsweise

Das KTZ ist nach seiner Wahl zur Erhebung von Vorschüssen und Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt. Der Rechnungsbetrag wird mit Rechnungszugang fällig und ist ohne Abzüge und für den Empfänger kostenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten des KTZ zu überweisen. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heilbronn, wenn der Auftraggeber

- Kaufmann
- juristische Person des öffentlichen Rechts
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Wohnsitz hat.

12. Sonstiges

Für den Abschluss und die Abwicklung des Vertragsverhältnisses gelten

- die einzelvertraglichen Absprachen
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen über den Dienst- und den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13. Datenübermittlung

Prüfberichte, Messprotokolle, Messdaten etc. werden dem Kunden elektronisch übermittelt. Zusätzlich werden Unterschriftenblätter im Original per Post zugesandt. Wünscht der Kunde eine andere Zustellart, ist dies vom Kunden spätestens in seiner Bestellung zu vermerken und schriftlich zu vereinbaren.

Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem deutschen Text und dem englischen Text ist der deutsche Text maßgebend.